



# WENN DER STAAT TÖTET

ZAHLEN UND FAKTEN ÜBER DIE TODESSTRAFE  
STAND 15. DEZEMBER 2011

**AMNESTY**  
INTERNATIONAL



## DIE POSITION VON AMNESTY INTERNATIONAL ZUR TODESSTRAFE

Irren ist menschlich - die Todesstrafe nicht. Sie ist ein unmenschlicher Irrtum, unwürdig einer zivilisierten Gesellschaft.

Amnesty International fühlt mit den Opfern von Gewaltverbrechen und ihren Angehörigen. Die Menschenrechtsorganisation erkennt selbstverständlich auch das Recht und die Verantwortung von Staaten an, Straftatverdächtige vor Gericht zu stellen. Gleichwohl wendet sich Amnesty International stets und ohne Vorbehalt gegen die Todesstrafe, ungeachtet der Schwere eines Verbrechens, der Schuld oder Unschuld des Verurteilten oder der Hinrichtungsmethode. Amnesty International lehnt die Todesstrafe ab, weil sie eine Verletzung des Rechts auf Leben (des fundamentalsten Menschenrechts) und des Rechts, keiner grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, darstellt. Diese Rechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen in den Artikeln 3 und 5 verankert. Zur Einhaltung dieser Erklärung haben sich alle UN-Mitgliedstaaten verpflichtet.

Die Todesstrafe ist wie die Folter ein nicht zu rechtfertigender Eingriff des Staates in die unverletzlichen Rechte des Individuums. Nach Überzeugung von Amnesty International darf staatliches Strafhandeln Leben und Würde des Menschen nicht antasten. Nur ein kategorisches Verbot der Todesstrafe bringt die Idee zum Ausdruck, dass menschliches Leben das höchste Rechtsgut ist.

Die Befürworterinnen und Befürworter der Todesstrafe unterstellen, dass von der Todesstrafe ein größerer Abschreckungseffekt ausginge als von anderen Strafen. Sie berufen sich auf das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden, das für schwerste Verbrechen Vergeltung verlange. Andere meinen, die Sicherheit einer Gesellschaft und die Autorität des Staates könnten nur durch das Recht, über menschliches Leben verfügen zu können, gewahrt werden.

Wenn man sich jedoch mit diesen Argumenten und anderen Begründungen auseinandersetzt, die Reaktionen für ihr Festhalten an der Todesstrafe anführen, so stellt man fest, dass sie entweder von der Praxis längst widerlegt worden sind oder Maßstäben der Logik beziehungsweise einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten. Für die These etwa, die Todesstrafe sei abschreckender als jede andere Strafe, fehlt jeglicher wissenschaftlicher Beweis. Ohnehin müsste dieses Argument immer gegen andere abgewogen werden, wie beispielsweise das Risiko der Hinrichtung Unschuldiger, oder gegen die Willkür und Diskriminierung bei der Anwendung der Todesstrafe, gegen die Gefahr des politischen Missbrauchs und gegen die verrohende Wirkung, die die Todesstrafe auf alle daran beteiligten Menschen ausübt. Staatliches Töten ist keine angemessene Antwort auf Mord und andere Verbrechen. Dem Strafbedürfnis und dem Verlangen nach Gerechtigkeit kann auch durch andere Sanktionsformen entsprochen werden, wie die Praxis einer wachsenden Zahl von Staaten zeigt, die die Todesstrafe ablehnen. Für die rechtsethische Einsicht, dass die Todesstrafe jenseits der Grenze liegt, an der Bestrafung Halt machen muss, muss jedoch weiter geworben werden. Auch wenn fast alle europäischen Staaten die Todesstrafe inzwischen aus ihren Gesetzbüchern verbannt haben, steht ihre weltweite Ächtung noch immer aus.



## WAS TUT AMNESTY INTERNATIONAL

- Amnesty International ruft alle Regierungen, die die Todesstrafe noch per Gesetz vorsehen oder in der Praxis anwenden auf, alle Hinrichtungen sofort und auf Dauer zu stoppen, alle noch anhängigen Todesurteile in Haftstrafen umzuwandeln und die Todesstrafe aus den Rechtsordnungen zu streichen.
- Auf dem Weg zur Abschaffung der Todesstrafe begrüßt es Amnesty, wenn Staaten Hinrichtungsstopps erlassen oder Maßnahmen ergreifen, um die Zahl der mit der Todesstrafe zu ahndenden Tatbestände zu verringern.
- Die Organisation appelliert an alle Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, aussagekräftige statistische Angaben über die Zahl der verhängten und vollstreckten Todesurteile zu veröffentlichen.
- Darüber hinaus bemüht sich Amnesty in jedem bekannt werdenden Einzelfall, ein Todesurteil oder eine Hinrichtung zu verhindern, und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Person Gewalt angewendet oder befürwortet hat.

## FAKTEN UND ZAHLEN ÜBER DIE TODESSTRAFE

### DIE WELTWEITE SITUATION

Die neuesten Informationen der Menschenrechtsorganisation Amnesty International zeigen:

- **96** Staaten haben die Todesstrafe vollständig abgeschafft.
- **9** Staaten sehen die Todesstrafe nur noch für außergewöhnliche Straftaten wie etwa Kriegsverbrechen oder Vergehen nach Militärrecht vor.
- **35** Staaten haben die Todesstrafe in der Praxis, aber nicht im Gesetz abgeschafft.

Somit wenden momentan insgesamt **140** Staaten die Todesstrafe nicht mehr an.

- **58** Staaten halten weiterhin an der Todesstrafe fest.

Das bedeutet, dass mittlerweile mehr als zwei Drittel aller Staaten weltweit die Todesstrafe per Gesetz oder zumindest in der Praxis abgeschafft haben. Dennoch lebt nur ein Drittel der Weltbevölkerung in Staaten, die nicht hinrichten.

### FORTSCHRITTE

Der Trend zur Abschaffung der Todesstrafe ist nicht mehr umzukehren. Jedes Jahr wird der Kreis derjenigen Staaten, die auf die Todesstrafe verzichten, größer.

1899, auf der Schwelle ins 20. Jahrhundert, waren es gerade einmal drei Staaten ohne Todesstrafe: Costa Rica, San Marino und Venezuela. Bis 1948, dem Jahr der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, war die Zahl auf acht Länder angewachsen. Ende 1978 lag sie bei neunzehn. In der letzten Dekade haben durchschnittlich mehr als drei Staaten pro Jahr die Todesstrafe ganz aus ihren Gesetzbüchern gestrichen.



Allein seit Beginn der 1990er Jahre haben über 50 Staaten die Todesstrafe für alle Delikte abgeschafft. 2010 strich mit Gabun ein weiteres Land die Todesstrafe aus seinen Gesetzen, außerdem waren in den Parlamenten von Libanon, Mali, der Mongolei und Südkorea Gesetzentwürfe zur Abschaffung der Todesstrafe anhängig.

Aus Afghanistan, Indonesien, der Mongolei, Pakistan, Saint Kitts und Nevis sowie den Vereinigten Arabischen Emiraten wurden 2010 keine Exekutionen bekannt, obwohl diese Länder bis 2008 beziehungsweise 2009 noch Hinrichtungen durchführten.

Am 18. Dezember 2007 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit großer Unterstützung aus allen Weltregionen erstmals eine Resolution an, die die Aussetzung aller gefällten, aber bislang noch nicht vollstreckten Todesurteile verlangt. Ein solches Hinrichtungsmoratorium könnte ein erster Schritt zur weltweiten Ächtung der Todesstrafe sein.

### WIEDEREINFÜHRUNGEN

Ist die Todesstrafe erst einmal per Gesetz abgeschafft, wird sie nur selten wieder eingeführt. Seit 1990 haben weltweit nur vier Staaten diesen Schritt vollzogen: Gambia, Papua-Neuguinea, Nepal und die Philippinen. In den Staaten Gambia und Papua-Neuguinea wurden bisher keine Todesurteile vollstreckt. Lediglich auf den Philippinen kam es ab Februar 1999 zu insgesamt sieben Hinrichtungen, bevor das Land Ende Juni 2006 erneut die Todesstrafe vollständig abschaffte. Auch Nepal verzichtet inzwischen wieder per Gesetz völlig auf die Todesstrafe.

In Irak wurde die Todesstrafe Anfang August 2004 von der Übergangsregierung wieder zugelassen, nachdem die Zivilverwaltung sie im Mai 2003 ausgesetzt hatte. Am 1. September 2005 erfolgten dort die ersten Hinrichtungen. Liberia trat im September 2005 dem Zweiten Fakultativprotokoll zum UN-Zivilpakt bei. Als Mitgliedsstaat zu diesem völkerrechtlichen Vertrag ist Liberia gehalten, alle notwendigen Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe zu ergreifen. Unter Missachtung seiner internationalen Verpflichtungen verabschiedete das Land jedoch am 22. Juli 2008 eine Gesetzesänderung, die bestimmte Verbrechen unter Todesstrafe stellt.

### RÜCKSCHRITTE

Viele Staaten, die die Todesstrafe beibehalten haben, verurteilen Menschen zum Tode und führen auch Hinrichtungen für Verbrechen durch, die nach dem Völkerrecht nicht zu den „schwersten Verbrechen“ gehören. Darunter sind vorsätzliche Verbrechen mit tödlichem Ausgang oder sonstigen äußerst schwerwiegenden Folgen zu verstehen, nicht jedoch Wirtschaftsstraftaten, Drogendelikte, politische Vergehen oder Handlungen, die im Wesentlichen gegen herrschende Moralvorstellungen verstoßen. Ein bedeutender Anteil der Hinrichtungen und Todesurteile, die 2010 in Ländern wie Ägypten, China, Indonesien, Iran, Jemen, Laos, Libyen, Thailand und Vereinigte Arabische Emirate bekannt wurden, erfolgten wegen Drogendelikten. Auch 2010 wurde die Todesstrafe von einigen Regierungen als politisches Instrument dazu eingesetzt, Oppositionelle zum Schweigen zu bringen oder um politische Ziele durchzusetzen. In Pakistan wurde eine Christin der Gotteslästerung angeklagt und im November 2010 zum Tode verurteilt.

Obwohl mit dem Völkerrecht unvereinbar, wurden 2010 Gesetzentwürfe zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der Todesstrafe in mehreren Ländern vorgelegt, so in Bangladesch, Indien, Pakistan, Uganda und den USA. Ein Gesetzentwurf, der die Todesstrafe für „schwere“ Homosexualität einführen wollte, gelangte nicht mehr zur parlamentarischen Beratung, weil die Legislaturperiode in Uganda im Mitte Mai 2011 endete. Im Oktober 2010 stellte das westafrikanische Gambia zusätzlich Drogen- und Menschenhandel, Vergewaltigung sowie gewaltsamen Raub unter Todesstrafe. Einige Staaten nahmen



jüngst wieder Hinrichtungen auf und beendeten de facto in Kraft befindliche Hinrichtungsstopps. Bahrain, Belarus, Äquatorialguinea, die Palästinensischen Autonomiegebiete (in der Enklave Gaza), Somalia und Taiwan vollstreckten im Jahr 2010 wieder wenigstens ein Todesurteil.

Verschiedene Länder fällten in 2010 Todesurteile nach Gerichtsverhandlungen, die nicht den internationalen Standards der Fairness entsprachen; dazu gehören die folgenden Länder: Äquatorialguinea, China, Demokratische Republik Kongo, Gambia, Irak, Iran, Jemen, Katar, Libyen, Nigeria, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia und Sudan. Todesurteile basierten oft auf angeblichen Geständnissen, die durch Folter erzwungen wurden. Außerdem trifft die Todesstrafe häufig diejenigen, die in ihren Gesellschaften aufgrund ihrer Hautfarbe, Nationalität oder Religion diskriminiert werden. In Saudi-Arabien beispielsweise sind ausländische Staatsangehörige, insbesondere Arbeitsmigrantinnen und -migranten aus Entwicklungsländern in Afrika und Asien, wegen der geheim und im Schnellverfahren durchgeführten Prozesse besonders gefährdet, die Todesstrafe zu erhalten.

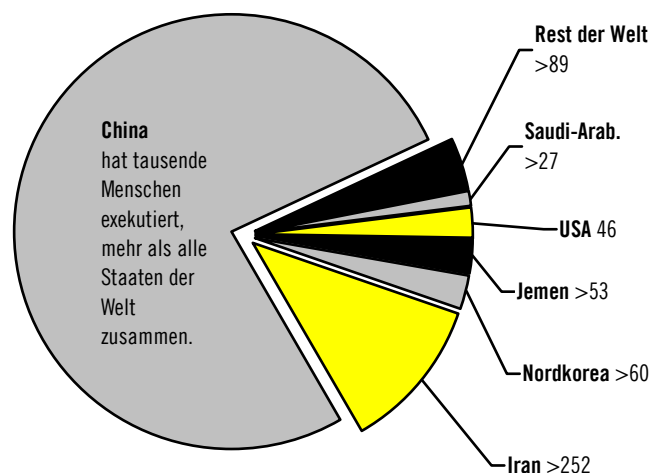
**TODESURTEILE UND HINRICHTUNGEN IM JAHR 2010**

Wenngleich noch immer in 102 Staaten die Todesstrafe im Gesetz steht, so ist doch festzustellen, dass nur wenige davon tatsächlich jedes Jahr auch Todesurteile vollstrecken.

Im Jahr 2010 sind mindestens 527 (2009: 718) Gefangene in 23 Staaten exekutiert worden. In dieser Bilanz sind nicht die Exekutionen enthalten, die in der Volksrepublik China durchgeführt wurden. Von China wird angenommen, dass dort im vergangenen Jahr tausende Menschen hingerichtet worden sind, so dass die tatsächliche globale Gesamtzahl deutlich höher liegen dürfte. Im Jahr 2010 hat sich China erneut geweigert, genaue Zahlen über die Anwendung der Todesstrafe preiszugeben. Statistiken zu Todesurteilen und Hinrichtungen sind in China ein Staatsgeheimnis.

Zum Tode verurteilt wurden im vergangenen Jahr 2.024 Menschen (2009: 2.001) in 67 Ländern. Diese Angabe beinhaltet allerdings nur einen Fall aus der Volksrepublik China sowie in anderen Staaten nur die Amnesty zur Kenntnis gelangten Fälle. Die tatsächliche globale Gesamtzahl liegt daher mit Sicherheit um einiges höher. Dennoch ist festzustellen, dass nur 23 der zurzeit noch 59 Staaten mit Todesstrafe im vergangenen Jahr überhaupt Hinrichtungen vollzogen haben.

Wie schon in den Vorjahren gilt auch für 2010, dass die weitaus meisten registrierten Hinrichtungen in nur einigen wenigen Staaten vollzogen worden sind. Insgesamt sind in der Volksrepublik China im Jahr 2010 mutmaßlich mehrere Tausend Menschen hingerichtet worden. In Iran betrug die Zahl der Hinrichtungen wenigstens 252 gegenüber 388 in 2009. In Nordkorea wurden mindestens 60 Todesurteile vollstreckt und in Jemen mindestens 53 (2009: >30). In den USA sank die Zahl der Exekutionen im Vergleich zum Vorjahr von 52 auf 46. Aus Saudi-Arabien liegen Berichte vor, wonach mindestens 27 Gefangene hingerichtet wurden (2009: >69). Zum Stichtatum 31. Dezember 2010 waren weltweit mindestens 17.833 zum Tode Verurteilte in Haft.



**HINRICHTUNGSMETHODEN**

Im Jahr 2010 sind nach Kenntnis von Amnesty International folgende Hinrichtungsmethoden bei der Vollstreckung der Todesstrafe zur Anwendung gekommen:

- **Enthaupten** – (Saudi-Arabien)
- **Elektrischer Stuhl** – (USA)
- **Giftinjektion** – (China, USA)
- **Erschießen** – (Äquatorialguinea, Bahrain, Belarus, China, Jemen, Nordkorea, Palästinensische Autonomiegebiete, Somalia, Taiwan, USA, Vietnam)
- **Hängen** – (Ägypten, Bangladesch, Botsuana, Irak, Iran, Japan, Malaysia, Nordkorea, Singapur, Sudan, Syrien)

**TODESURTEILE GEGEN JUGENDLICHE**

Internationale Menschenrechtsverträge verbieten es, Menschen zum Tode zu verurteilen, die zur Tatzeit noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hatten. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Amerikanische Menschenrechtskonvention und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes enthalten alle dahingehende Vorschriften. Mehr als 110 Staaten haben Gesetze erlassen, die ausdrücklich die Hinrichtung minderjähriger Straftäter ausschließen oder es kann davon ausgegangen werden, dass solche Hinrichtungen dort verboten sind, weil die betreffenden Staaten einem oder mehreren der oben genannten Abkommen beigetreten sind.

Seit 1990 sind Amnesty International nur neun Staaten weltweit bekannt geworden, die straffällige Jugendliche hingerichtet haben: China, Iran, Jemen, Nigeria, DR Kongo, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan und die USA. Jemen, Pakistan und die USA (seit 1. März 2005) haben diese Praxis inzwischen für ungesetzlich erklärt. 2001 wurden in der DR Kongo fünf derartige Todesurteile umgewandelt. Seit 1990 sind - soweit bekannt - insgesamt 88 zur Tatzeit Minderjährige exekutiert worden, davon allein 19 in den USA sowie 52 in Iran. 2009 hängten Iran fünf und Saudi-Arabien zwei Jugendliche. 2010 wurde weltweit nur eine Hinrichtung eines Jugendlichen bekannt. Sie fand in Iran statt. Im Jahr 2010 verhängten Iran, Jemen, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan und die Vereinigten Arabischen Emirate Todesurteile über Personen, die zum Zeitpunkt des Verbrechens unter 18 waren. Zwischen April und September 2011 richtete Iran vier Jugendliche hin.

**TODESURTEILE GEGEN GEISTIG BEHINDERTE UND PSYCHISCH KRANKE**

Das rechtsstaatliche Prinzip, mental behinderte und psychisch kranke Personen weder zum Tode zu verurteilen noch hinzurichten, wird inzwischen in den allermeisten Staaten dieser Erde beachtet. Die vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen verabschiedeten Garantien zum Schutz von Personen, denen die Todesstrafe droht, bestimmen, dass Todesurteile nicht gegen Personen verhängt werden dürfen, die geistig behindert oder geisteskrank sind.

Amnesty International hat seit 1995 von Hinrichtungen geistig behinderter oder psychisch kranker Menschen in sechs Staaten erfahren: Iran, Japan, Jemen, Kirgisistan, Usbekistan und den USA. In anderen Ländern sind Hinrichtungen von Personen, die an geistigen Störungen leiden, zwar durch nationale Gesetze verboten, werden aber dennoch in Einzelfällen ausgeführt. Es gibt starke Hinweise darauf, dass in Todesstrafenprozessen der Darstellung, eine geistige Behinderung oder Erkrankung liege vor, nicht nachgegangen wurde oder dass medizinische Untersuchungen fehlerbehaftet waren.



Am 20. Juni 2002 erklärte der Oberste Gerichtshof der USA die Hinrichtung von Straftätern mit einem gestörten geistigen Entwicklungsstand für nicht mit der Verfassung vereinbar. Die Vollstreckung der Todesstrafe an geistig Kranken ist dagegen weiterhin erlaubt. Voraussetzung ist, dass der Todeskandidat versteht, wie und wofür er hingerichtet werden soll.

Im Jahre 2004 wurden – soweit bekannt – fünf Todesurteile an geistig Behinderten und Geisteskranken vollstreckt: zwei in den USA an Geisteskranken, eines im Iran und eines in Japan; hier jeweils an geistig Behinderten. 2005 wurde mindestens ein Gefangener mit einer ausgeprägten mentalen Retardation in den USA exekutiert. Auch im Jahr 2006 wurden erneut Menschen in den USA exekutiert, die unter erheblichen Störungen ihrer geistigen Gesundheit litten. Im Januar 2009 wurde ein als psychisch krank geltender Gefangener in Jemen nach über 30 Jahren Haft hingerichtet.

### HINRICHTUNG VON UNSCHULDIGEN

Solange an der Todesstrafe festgehalten wird, kann das Risiko, dass Unschuldige hingerichtet werden, in keinem Rechtssystem der Welt ausgeschlossen werden. So mussten seit 1973 in den USA 138 Menschen wegen erwiesener Unschuld oder erheblicher Zweifel an ihrer Schuld aus den Todestrakten entlassen werden. Davon sind 54 Fälle allein seit Anfang 2000 aufgedeckt worden. Einige Gefangene standen nach jahrelanger Haft kurz vor ihrer Hinrichtung. Nicht wenige dieser Fehlurteile gehen auf eine unzureichende Verteidigung und Verfehlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft zurück. Weitere Ursachen liegen darin begründet, dass in den Verfahren unglaubwürdige Hauptbelastungszeugen, Beweismittel und Geständnisse zugelassen wurden.

Das Problem, möglicherweise oder tatsächlich Unschuldige hinzurichten, beschränkt sich nicht auf die USA allein. Im Jahr 2006 entließen Tansania und Jamaika jeweils einen Gefangenen aus der Todeszelle. Zu Unrecht verhängte Todesurteile sind zum Beispiel auch aus Australien, der VR China, Großbritannien, Japan, Kanada, Pakistan, Südkorea, Taiwan und Uganda bekannt.

### INTERNATIONALE ABKOMMEN

Eine der wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahre war die Annahme internationaler Abkommen zur Abschaffung der Todesstrafe. Für die Vertragsstaaten errichten sie eine völkerrechtliche Barriere gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe. Es existieren momentan vier solcher Vertragswerke:

- Das **Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte** der Vereinten Nationen wurde inzwischen von 73 Staaten ratifiziert. Weitere drei Staaten haben das Protokoll gezeichnet und somit ihre Absicht bekundet, diesem zu einem späteren Zeitpunkt beizutreten.
- Dem **Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (kurz: Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) sind 46 europäische Staaten beigetreten. Hinzu kommt mit der Russischen Föderation ein weiterer Unterzeichnerstaat.
- Das **Protokoll Nr. 13 zur EMRK** wurde von 42 europäischen Staaten ratifiziert und von drei gezeichnet. Das Protokoll trat am 1. Juli 2003 in Kraft, als es zehn Ratifikationsurkunden trug.
- Das **Protokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe** wurde von elf amerikanischen Staaten ratifiziert.

Das Protokoll Nr. 6 zur EMRK ist ein Vertrag, der auf die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten abzielt. Die drei anderen genannten Protokolle sehen dagegen ein völliges Verbot der Todesstrafe vor.



Gleichwohl lassen das Zweite Fakultativprotokoll zum IPBPR und das Protokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention als Ausnahme die Todesstrafe in Kriegszeiten zu, wenn Staaten einen entsprechenden Vorbehalt geltend machen.

### **DIE TODESSTRAFE IN DEN USA**

In den USA sind im Jahr 2011 43 Gefangene (2010: 46) in 13 Bundesstaaten hingerichtet worden. Die mit Abstand meisten Exekutionen fanden im Bundesstaat Texas statt (13). Damit hat sich die Gesamtzahl der Hinrichtungen in den USA seit Wiederezulassung der Todesstrafe im Jahr 1976 bis Ende 2011 auf 1.277 (darunter zwölf Frauen) erhöht.

Am 1. Januar 2011 gab es landesweit 3.251 zum Tode Verurteilte (darunter 131 Ausländer und 61 Frauen). Die meisten Häftlinge warten in den Todeszellen der Bundesstaaten Kalifornien, Florida, Texas und Pennsylvania auf ihre Hinrichtung. Die Zahl der jährlich verhängten Todesurteile in den USA ist rückläufig und hat 2011 den niedrigsten Stand seit 1976 erreicht. 2011 wurden insgesamt 78 (2010: 114) Todesurteile ausgesprochen.

34 der 50 Bundesstaaten sehen die Todesstrafe derzeit in ihren Gesetzen vor. Darüber hinaus kann die Todesstrafe im ganzen Land nach Bundes- und Militärrecht verhängt werden. Von den 34 Bundesstaaten mit Todesstrafe haben 32 seit 1977 zum Tode Verurteilte exekutiert. Alle Bundesstaaten, die die Todesstrafe erlauben, haben gegenwärtig Gefangene in ihren Todestrakten.

Am 24. Juni 2004 erklärte der Supreme Court des Bundesstaats New York die Todesstrafe für verfassungswidrig. Der Gesetzgeber dieses Staats lehnte es im April 2005 ab, die Todesstrafe wieder einzusetzen. Die beiden Kammern des Parlaments des Bundesstaats New Jersey strichen am 10. und 13. Dezember 2007 die Todesstrafe aus dem Strafgesetz. Am 18. März 2009 schaffte New Mexico die Todesstrafe ab. Am 9. März 2011 beschloss der Bundesstaat Illinois, als 16. Staat der USA Hinrichtungen gänzlich aufzugeben. 13 Justizirrtümer waren dort bekannt geworden. Der republikanische Gouverneur Ryan hatte daraufhin bereits am 31. Januar 2000 die Todesstrafe auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Mitte Januar 2003 begnadigte er vier Todestraktinsassen und wandelte nach einer ausführlichen Prüfung alle 167 ausgesprochenen Todesurteile um. Am 22. November 2011 kündigte der Gouverneur des Bundesstaats Oregon an, bis auf Weiteres auf die Vollstreckung von Todesurteilen zu verzichten.

Im Parlament des US-Staates Nebraska scheitert am 25. März 2008 ein Vorstoß zur Abschaffung der Todesstrafe. Auch die Gesetzgeber der Bundesstaaten Maryland und Colorado konnten sich Anfang März bzw. Anfang Mai 2009 nicht auf ein Ende der Todesstrafe verständigen. Am 5. Juni 2009 brachte die Gouverneurin des Bundesstaats Connecticut ein Gesetz zur Abschaffung der Todesstrafe durch ihr Veto zu Fall. Beide Kammern des Parlaments hatten sich zuvor für einen solchen Schritt ausgesprochen.

Der Einsatz der Giftspritze ist nach mehreren fehlgeschlagenen Hinrichtungen äußerst umstritten. Obduktionen hatten zudem ergeben, dass in einigen Fällen die verabreichte Dosis des Betäubungsmittels zu gering war. Die Todeskandidaten erstickten qualvoll bei vollem Bewusstsein. Der Oberste Gerichtshof in Washington befand am 16. April 2008 in einer Sieben-zu-Zwei-Entscheidung jedoch die Anwendung der Giftspritze bei Hinrichtungen für zulässig. Alle 34 Bundesstaaten, die an der Todesstrafe festhalten, sehen den Giftcocktail zur Hinrichtung vor.



**Impressum:**

**AMNESTY INTERNATIONAL** Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe

Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen

W: [www.amnesty-todesstrafe.de](http://www.amnesty-todesstrafe.de)

E: [info@amnesty-todesstrafe.de](mailto:info@amnesty-todesstrafe.de)

**Titelbild:**

Elektrischer Stuhl des Florida State Prison (© Florida Department of Corrections)



# FÖRDERN SIE DIE MENSCHENRECHTE!

„Hüterin“ der Menschenrechte - so umschreiben viele die Rolle von Amnesty International. 1961 gegründet, hat Amnesty International seitdem viel erreicht: Menschen wurden vor Folter und drohender Hinrichtung gerettet, internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte auf den Weg gebracht und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Menschenrechte geschärft.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

## Weitere Informationen unter:

[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)

[www.amnesty.org/en/death-penalty](http://www.amnesty.org/en/death-penalty)

[www.amnesty-todesstrafe.de](http://www.amnesty-todesstrafe.de)

Unterstützen Sie uns bitte, entweder finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied. Weitere Informationen finden Sie im Internet:

[www.amnesty-todesstrafe.de](http://www.amnesty-todesstrafe.de)

➔ **AKTIV WERDEN**

Oder senden Sie diesen Coupon an:

**AMNESTY INTERNATIONAL**  
Koordinationsgruppe gegen die  
Todesstrafe  
Postfach 10 02 15  
52002 A a c h e n

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstütze die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ Euro. Ab einem Förderbeitrag von 60 Euro erhalte ich alle zwei Monate das Amnesty Journal, das Magazin für die Menschenrechte.

## Zahlungsweise:

- monatlich \_\_\_\_\_ Euro  
 halbjährlich \_\_\_\_\_ Euro  
 vierteljährlich \_\_\_\_\_ Euro  
 jährlich \_\_\_\_\_ Euro

**Einzugsermächtigung:** Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag für die Gruppe 2906 bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

KONTONUMMER

BANK, BANKLEITZAHL

**Dauerauftrag:** Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro für das Konto 80 90 100 bei der Bank für Sozialwirtschaft (BLZ 370 205 00) mit dem Verwendungszweck **2906** ein.

DATUM, UNTERSCHRIFT

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**

